

"Büchenacker"

der Gemeinde

...Schmelz.....

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 1962 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde *Schmelz* durch den *Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle*

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des

Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich
2. Art der baulichen Nutzung
 - 2.1 Baugebiet
 - 2.1.1. zulässige Anlagen
 - 2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
 - 2.2 Baugebiet
 - 2.2.1. zulässige Anlagen
 - 2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Mass der baulichen Nutzung
 - 3.1 Zahl der Vollgeschosse
 - 3.2 Grundflächenzahl
 - 3.3 Geschossflächenzahl
 - 3.4 Baumassenzahl
 - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschoss-fussboden)
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken
11. Baugrundstücke für den Gemeindebedarf
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
15. Verkehrsflächen
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen
17. Versorgungsflächen
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Siehe Zeichnung...

*Wochenendhausgebiet
s. § 10. Bau. NVO.
Trodenort
Reines Wohngebiet
Wohngebäude
Keine gem. § 1 (4) Bau. NVO*

*1
Im reinen Wohngebiet 0,1
Im reinen Wohngebiet 0,1
Entfällt
Im Wochenendhausgebiet bis 50 m²*

Offene (Einzelhäuser)

Siehe Zeichnung...

Nach örtlicher Einweisung

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Siehe Zeichnung...

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Entfällt

Entfällt

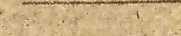
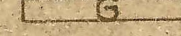
Entfällt

Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG.

1.
2.

Planzeichen-Erläuterung

-  Geltungsbereich ✓
-  Bestehende Gebäude ✓
-  Geplante Gebäude
-  Bestehende Strassen ✓
-  Geplante Strassen
-  Bestehende Grundstücksgrenzen ✓
-  Baulinie
-  Baugrenze ✓
-  Entwässerungsrichtung
-  Offene... Bauweise (Einzelhäuser) ✓
-  Geschosszahl ✓
-  Wasserleitung
-  Garagen
-  Wochenendhausgebiet ✓
-  Reines Wohngebiet ✓

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 6. Mai... bis zum 5. Juni 1963. Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 26. Juli 1963 beschlossen.



Schmelz, den 28.8.1963

Der Bürgermeister

Umm

Der Bebauungsplan wird gemäss § 41 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 6. Nov. 1963
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Stau... IV A-6 - 1532/63 - W 196 -

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 30. Nov. 1963 ortsüblich bekanntgemacht.

Schmelz, den 2. Dez. 1963



Der Bürgermeister

Umm